

**Dr. Hans-M. Slawitsch**  
**Steuerberatung GmbH**

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50  
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

---

Graz, 17.08.2020  
Sl/Luk

**CORONA UPDATE 17.8.2020**

1. COVID-19-Investitionsprämie

Im Update vom 2.7.2020 haben wir über die Regierungsvorlage zum Investitionsprämienengesetz berichtet. In der Zwischenzeit wurde dieses Gesetz beschlossen und Ende vergangener Woche die Förderungsrichtlinie hierfür veröffentlicht. Im Anhang finden Sie den Richtlinientext: dazu folgende Hinweise:

- a) Förderungsfähig ist, wer ein Unternehmen betreibt, das ist „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit“. Ausnahmen sind in Punkt 5.1.2 der Richtlinie genannt.
- b) Förderungsfähig sind Investitionen in das abnutzbare Anlagenvermögen an österreichischen Betriebsstätten, sofern erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition zwischen 1. August 2020 und 28.2.2021 gesetzt werden. In Punkt 5.3.2 der Richtlinien wird beschrieben, was mit „erste Maßnahmen“ gemeint ist und was nicht.
- c) Das Investitionsvolumen pro Antrag muss mindestens € 5.000,-- netto betragen.
- d) Die Inbetriebnahme und Bezahlung hat bis längstens 28. Feber 2021 zu erfolgen (bei Investitionen über € 20,0 Mio bis 28.2.2024). Die spätere Bezahlung üblicher Haftrücklässe ist unschädlich.
- e) In Punkt 5.4 der Richtlinie sind die nicht förderungsfähigen Investitionen angeführt. Dazu gehören insbesondere Fahrzeuge (mit den in der Richtlinie angegebenen Ausnahmen), der Erwerb von Gebäuden und Gebäudeanteilen, ausgenommen der Direkterwerb von Bauträgern, wobei allerdings die Anschaffungskosten von Grundstücken bzw. Grundstücksanteilen keinesfalls förderungsfähig sind. Nicht förderungsfähig ist auch der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum

Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind, wohl aber sonstige Herstellungsaufwendungen auf Gebäude.

- f) Der Zuschuss beträgt 7% der Anschaffungskosten, bei Investitionen zur Ökologisierung, Digitalisierung bzw. im Gesundheitsbereich sogar 14%. Worum es sich dabei handelt ist im Einzelnen den Anhängen 1 – 3 zu entnehmen.
- g) Die Prämie kann ab 1.9.2020 beim AWS beantragt werden: Punkt 6 der Richtlinie behandelt die gesamte Abwicklung der Förderung einschließlich der Auflagen und Bedingungen.

Für die Prämie ist € 1,0 Mrd. budgetiert und es gilt das Prioritätsprinzip: aus diesem Grund ist eine möglichst frühe Durchführung der Investition und Beantragung der Förderung zu empfehlen.

**Wichtiger Hinweis:**

Wenn Sie eine prämiengünstige Investition durchführen, so stellen Sie den Förderantrag über die elektronische Anwendung AWS Fördermanager ([www.foerdermanager.aws.at](http://www.foerdermanager.aws.at)). Für Bestätigung gem. Punkt 6.4. letzter Absatz der Richtlinie stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

2. Zahlungsaufschub für Abgaben

Abgabenstundungen, die nach dem 15.3.2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist am 30.9. oder 1.10.2020 endet, bleiben bis 15. Jänner 2021 aufrecht und zwar unter Einbeziehung jener Abgaben, welche bis spätestens 25.9.2020, im Falle von Vorauszahlungen spätestens bis 27.11.2020 auf dem Abgabekonto verbucht wurden.

Auf Antrag hat die Abgabenbehörde die Entrichtung von Abgaben in zwölf angemessenen Monatsraten zu bewilligen, wenn vor der Antragstellung kein Terminverlust eingetreten ist und der Antrag bis zum Ende der Stundungsfrist, spätestens jedoch am 30.9.2020 eingebracht wird.

Bis 15.1.2021 werden keine Stundungszinsen vorgeschrieben.

Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen 15.3. und 31.10.2020 sind keine Säumniszuschläge zu entrichten.

Die genannten Regelungen gelten nicht für Landes- und Gemeindeabgaben.

**Wichtiger Hinweis:**

Wenn Sie die Einbringung eines Stundungs- bzw. Ratenansuchens durch uns wünschen, so bitten wir Sie um diesbezügliche Beauftragung.

3. Steuerherabsetzung für 2019 aufgrund eines zu erwartenden Verlustes 2020

Betriebliche Verluste 2020 können bereits im Rahmen des Steuerbescheides 2019 durch einen besonderen Abzugsposten „COVID-19-Rücklage“ berücksichtigt werden. Die Rücklage beträgt ohne weiteren Nachweis bis zu 30% der positiven Einkünfte 2019, wenn die Vorauszahlungen 2020 aufgrund von COVID-19 auf null (bzw. Mindest-Körperschaftsteuer) herabgesetzt wurden. Andernfalls bzw. wenn ein höherer voraussichtlicher Verlust 2020 glaubhaft gemacht wird, so kann die Rücklage bis zu 60% des Gewinnes 2019 betragen.

Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage gegeben, so kann vor Abgabe der Steuererklärung 2019 beantragt werden, die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 nachträglich herabzusetzen. Die Vorauszahlungen sind dann mit jenem Betrag festzusetzen, der sich als voraussichtliche Steuer 2019 unter Berücksichtigung der Rücklage ergibt und eine Ermittlung dieses voraussichtlichen Betrages ist dem Antrag anzuschließen.

Die für 2019 gebildete Rücklage kürzt den Verlust 2020. Der verbleibende Verlust kann in das Jahr 2019 rückgetragen werden. Soweit der Verlustrücktrag im Ergebnis 2019 nicht Deckung findet, kann er auf das Jahr 2018 vorgenommen werden. Der Verlustrücktrag erfolgt auf Antrag: ein allenfalls bereits erlassener Steuerbescheid 2019 ist aufgrund dieses Antrages abzuändern. Auch die Bildung einer COVID-19-Rücklage erfolgt auf Antrag, der ab Inkrafttreten der diesbezüglichen Verordnung unter Verwendung des dafür vorgesehenen amtlichen Formulars gestellt werden kann.

Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, so besteht das Wahlrecht einen Verlust 2019/20 auf 2019 bzw. erforderlichenfalls 2018 rückzutragen oder einen Verlust 2020/21 auf die Jahre 2020 bzw. 2019.

Wenn Sie aufgrund eines zu erwartenden Verlustes 2020 eine Reduzierung der Vorauszahlungen 2019 wünschen bzw. die Bildung der geschilderten Rücklage in der Steuererklärung 2019 aufgrund eines zu erwartenden Verlustes 2020, so bitten wir Sie um diesbezügliche Information und Beauftragung.